

Das Abstraktionsprinzip

- Abstraktionsprinzip = rechtliche Trennung von kausalem und abstrakten Geschäft

Verpflichtungsgeschäft	Verfügungsgeschäft
= Kausalgeschäft	= abstraktes Geschäft
- meist ein Vertrag	= dingliche Geschäfte
§ 433 Kaufvertrag § 516 Schenkung § 480 Tausch § 488 Gelddarlehen § 607 Sachdarlehen ...	a) bewegliche Sachen (Mobile) §§ 929, 854 (+ Tiere § 90a) b) unbewegliche Sachen (Immobilien) §§ 873, 925 ...
= RG, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird (daraus ergibt sich also der Rechtsgrund) - eine Person verpflichtet sich also einer anderen Person eine bestimmte Leistung zu erbringen	= Übereignungs-/ Übertragungsgeschäft - sind Geschäfte, die vom Rechtsgrund der Zuwendung losgelöst sind
- die Rechtslage des Rechtsobjektes ändert sich dadurch <u>nicht</u> unmittelbar	= RG, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird
- <u>keine</u> unmittelbare Verminderung der Aktiva	- Verminderung der Aktiva des Verfügenden (Verfügender = derjenige, dessen Recht durch die Verfügung vermindert wird, oder der sein Recht sogar verliert)
- setzt <u>keine</u> Verfügungsmacht voraus → gegenüber dem Verfügungsgeschäft kann sich auch ein Nichtverfügungsberechtigter in einem KV verpflichten, dem K das Eigentum an der Sache zu verschaffen	- setzt Verfügungsmacht voraus → über das Eigentum an einer Sache kann grds. nur der verfügungsberechtigte Eigentümer verfügen und damit das Eigentum an einer Sache auf einen anderen übertragen
- beschränkt das rechtliche Dürfen	- beschränkt das rechtliche Können
- mehrmalige Verpflichtungen sind möglich d.h. die zeitlich erste Verpflichtung steht rangmäßig nicht besser als die zeitlich letzte	- Prioritätsgrundsatz gilt: d.h. verfügt jmd. mehrmals, dann ist nur zeitlich erste Verfügung wirksam

Auswirkungen:

- 1) trotz Gültigkeit des Kausalgeschäftes kann das abstrakte Geschäft unwirksam sein
d.h. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig und rechtlich selbständig
- 2) Fehlen oder Nichtigkeit des Kausalgeschäftes berührt grundsätzlich nicht die Gültigkeit eines abstrakten Geschäftes
- 3) Mängel aus der Verpflichtungsebene wirken sich nicht unmittelbar auf Verfügungsebene aus